

Satzung

(Stand 19.12.2019)

BBV-Unterstützungskasse e. V.
Pensionsmanagement für mittelständische Unternehmen



Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 5	Organe	4
§ 6	Vorstand	4
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 9	Beirat	6
§ 10	Einkünfte	7
§ 11	Vermögen	7
§ 12	Leistungen	8
§ 13	Freiwilligkeit der Leistungen	9
§ 14	Einstellung von Leistungen	9
§ 15	Auflösung des Vereins	9
§ 16	Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins	9
§ 17	Haftung	10
§ 18	Schlussbestimmungen	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BBV-Unterstützungskasse e. V. - Pensionsmanagement für mittelständische Unternehmen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine überbetriebliche rückgedeckte Gruppen-Unterstützungskasse. Er ermöglicht es Arbeitgebern, die dem Verein als Mitglied beitreten (sog. Trägerunternehmen), ihre betriebliche Altersversorgung über ihn durchzuführen.
- (2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen (sowie im Todesfall deren Angehörigen und/oder Hinterbliebenen) der Trägerunternehmen oder früheren Trägerunternehmen allein nach Maßgabe dieser Satzung und den darauf basierenden Leistungsplänen freiwillige, einmalige, wiederholte oder laufende Leistungen der betrieblichen Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass Ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zu gewähren.

Dabei ist der Begriff „Angehörige“, wie er in § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG gebraucht wird, im Sinne des § 15 AO auszulegen. Zu den „Hinterbliebenen“ zählen auch Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, sofern diese als „Hinterbliebene“ im steuer- und arbeitsrechtlichen Sinne gelten.

- (3) Als Zugehörige der Trägerunternehmen gelten auch Personen, die zu den Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis im Sinne der steuerlichen Vorschriften (R 5.3 Abs. 1 KStR 2015) stehen bzw. gestanden haben sowie deren Angehörige im Todesfall. Dies gilt auch für Personen, die auf Grund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs wie Zugehörige mit unverfallbaren Versorgungsansprüchen zu behandeln sind.
- (4) Der Verein ist eine rechtsfähige soziale Einrichtung und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die einschlägigen steuerlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 1 bis 3 KStDV zu befolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Weitere Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Versorgungsleistungen entsprechend den mit dem Verein vereinbarten Leistungsplänen gewähren.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahme-Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, und über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie insbesondere die mit dem Verein vereinbarten Leistungspläne als für sich verbindlich an.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a. bei Tod;
 - b. bei freiwilligem Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich ist und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist;
 - c. bei Vereinbarung zwischen Mitglied und Verein, vertreten durch den Vorstand;
 - d. wenn kein Arbeitnehmer des Trägerunternehmens mehr als Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger im Verein vorhanden ist;
 - e. bei Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere
 - wenn ein Trägerunternehmen die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder
 - wenn ein Trägerunternehmen die ggfs. vereinbarten Gebühren für die Verwaltung der Versorgung nach vorheriger schriftlicher Mahnung nicht zahlt.
- Der Vorstand hat den Ausschluss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, schriftlich zu erklären.

- (2) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens kann das auf dieses Trägerunternehmen ggf. noch vorhandene entfallende Teilvermögen des Vereins unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit des Vereins rechtswirksam auf einen anderen Versorgungsträger übertragen werden. In diesem Fall kann der Verein auf Kosten des Trägerunternehmens eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt für Körperschaften einholen, um sicher zu gehen, dass der Charakter einer sozialen Einrichtung gewahrt wird. Kommt innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft des Trägerunternehmens keine Einigung über den Empfänger des auf das Trägerunternehmen entfallenden Teilvermögens des Vereins zustande, behält sich der Verein vor, dieses Teilvermögen gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) 1 ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 AO zuzuführen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. hat bei der Wahl des Vorstands ein Vetorecht. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht dem Verein angehören.

Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen widerruflich. In diesem Fall bleibt der Vorstand solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat und dieser im Vereinsregister eingetragen ist.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann eine pauschale Aufwendungsentschädigung gewährt werden, deren Höhe dem durch die Führung der Geschäfte des Vereins verursachten Aufwand angemessen ist. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und/oder einen Dritten mit der entgeltlichen Verwaltung und/oder Geschäftsführung des Vereins beauftragen. In diesem Fall wird der Vorstand deren Rechtsstellung im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder die Einberufung fordern.
- (2) Der Vorstand oder der Geschäftsführer beruft die Mitgliederversammlung in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - den Jahresbericht des Vorstandes;
 - die Rechnungslegung und den Jahresabschluss;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Entlastung des Beirats;
 - die Entlastung eines ggfs. bestellten Geschäftsführers oder eines Dritten, der mit der entgeltlichen Verwaltung und/oder Geschäftsführung des Vereins beauftragt wurde;
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen sowie
 - die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder oder einem vom Vorstand benannten Vertreter geleitet. Ist weder der Vorstand noch ein von ihm benannter Vertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende oder durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertretene Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimm Enthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Bestimmungen in § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 1a, § 11 und § 15 der Satzung können nur einstimmig geändert werden. Außerdem bedarf eine Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung des Vorstands.

(3) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und zu den Vereinsunterlagen zu nehmen ist.

(4) Der Vorstand oder der Geschäftsführer können Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder schriftlich dem Beschluss zustimmen. Kommt ein Beschluss entsprechend zustande, so ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus jeweils einem Arbeitnehmervertreter der Trägerunternehmen des Vereins. Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Trägerunternehmen, den begünstigten bzw. ehemals begünstigten Zugehörigen die Wahl eines Beiratsmitglieds auf unbestimmte Zeit aus ihrer Mitte zu ermöglichen und den so gewählten Arbeitnehmervertreter in den Beirat zu entsenden.

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt, wenn das Anstellungsverhältnis des Beiratsmitglieds zum Trägerunternehmen endet, es sei denn, dass das Beiratsmitglied unverfallbare Ansprüche auf Leistungen innehat oder bereits zu den Leistungsempfängern gehört. In diesem Fall ist das Trägerunternehmen berechtigt, einen gewählten Nachfolger für das Amt im Beirat zu entsenden. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt ferner, wenn die Rechtsbeziehung des Trägerunternehmens zum Verein endet und deswegen alle Anwartschaften für Anwärter und Leistungsempfänger dieses Trägerunternehmens aufgehoben werden.

(3) Der Beirat hat einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

(4) Der Beirat ist berechtigt, bei der Anlage, Verwaltung und Verwendung des Kassenvermögens bzw. der dem Verein zufließenden Mittel beratend mitzuwirken.

- (5) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Für die Einberufung der Beiratssitzung ist § 7 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden. Hierbei kann die Einladung der Beiratsmitglieder auch über die einzelnen Trägerunternehmen erfolgen.
- (6) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
- a. freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen;
 - b. den Erträgen des Vereins;
 - c. freiwilligen Zuwendungen von Dritten.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Insbesondere dürfen Zugehörige oder frühere Zugehörige der Trägerunternehmen oder deren Angehörige zu Beiträgen an den Verein nicht herangezogen werden. Zur Deckung der angemessenen und nachgewiesenen Verwaltungskosten werden mit dem Trägerunternehmen entsprechende Regelungen gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung des Vereins bzw. des ggf. gemäß § 6 Abs. 5 mit der Verwaltung beauftragten Dritten getroffen.

§ 11 Vermögen

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen der Unterstützungskasse dürfen nur für die in § 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf die Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens, insbesondere auch in Fällen, in denen ein gesetzlicher Rückforderungsanspruch besteht oder die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens im Verein nach § 4 erlischt. Dies gilt nicht, als das Vereinsvermögen das um 25 v. H. erhöhte zulässige Kassenvermögen des Vereins im Sinne des § 4d EStG übersteigt und für den übersteigenden Betrag die steuerliche Zweckbindung entfällt (§ 6 Abs. 6 KStG). In diesen Fällen sind die nicht gemäß § 2 gebundenen Mittel in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

Der Verzicht auf die Rückforderung umfasst nicht etwaige Ansprüche von Trägerunternehmen, die darauf gerichtet sind, dass der Verein ihm zugewendete Mittel unter Beachtung des Zwecks des Vereins nach § 2 einem anderen Versorgungsträger zur Verfügung stellt, damit dieser die Versorgung fortführt (R 5.4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KStR 2015). Als andere Versorgungsträger kommen alle nach dem BetrAVG vorgesehenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Ausnahme einer anderen Unterstützungskasse oder des jeweiligen Trägerunternehmens selbst in Betracht.

Dem Zweck des Vereins nach § 2 steht es nicht entgegen, wenn die Gewährung von Versorgungsleistungen nach § 12 durch eine Abfindung abgelöst wird; die einschlägigen Voraussetzungen nach R 5.4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KStR 2015 bzw. des BetrAVG und KStG sind dabei grundsätzlich einzuhalten.

In begründeten Ausnahmefällen können Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, zurückfordern, soweit eine Beitragsverrechnung nicht mehr möglich ist. Dies bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

(2) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins so anzulegen, dass die Erfüllung der Zwecke des Vereins entsprechend § 2 jederzeit möglich ist. Zu diesem Zweck werden die von dem Verein zu erbringenden Versorgungsleistungen in der Regel durch den Abschluss entsprechender Rückdeckungsversicherungen rückgedeckt. Es darf keine gewerbliche Tätigkeit für den Verein vorliegen.

(3) Die Zuwendungen der Trägerunternehmen sowie die Leistungen an deren Zugehörige und früheren Zugehörige werden gesondert gebucht und über die Vermögensteile der einzelnen Trägerunternehmen werden getrennte Rückdeckungsversicherungen geführt.

Soweit mit Zustimmung eines einzelnen Trägerunternehmens Vermögensanteile gesondert angelegt wurden, werden die Erträge zu diesen Vermögensteilen dem betreffenden Trägerunternehmen direkt zugeordnet.

Aufwendungen in Form von Steuern, die beim Verein (ggf. auch rückwirkend) anfallen, weil im Segment eines oder mehrerer Trägerunternehmen/s die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht eingehalten wurden bzw. weil durch das einem oder mehreren Trägerunternehmen zugeordnete Kassenvermögen die partielle Steuerpflicht des Vereins eingetreten ist, werden unmittelbar zu Lasten des/der jeweiligen Trägerunternehmen/s gebucht, in dessen/deren Segment die Steuerlast begründet wurde.

(4) Leistungen an Leistungsempfänger sind nur zulässig, wenn ein getrennt ausgewiesenes, dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzurechnendes Vermögen (§ 11 Abs. 3) in ausreichender Höhe vorhanden ist.

§ 12 Leistungen

(1) Der Verein wird im Rahmen der für die einzelnen Trägerunternehmen geltenden Leistungspläne und unter Beachtung der §§ 13 und 14 dieser Satzung Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen und deren Angehörigen Alters-, Invaliden- bzw. Hinterbliebenenrenten und/oder einmalige Kapitalleistungen und Sterbegelder gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die Leistungen sind in jedem Fall auf den Umfang beschränkt, in dem dem Verein Leistungen aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen nach Abzug etwaiger Steuern und Abgaben zur Verfügung stehen bzw. sonstiges Vermögen aus den Erträgen der Vermögensteile des betroffenen Trägerunternehmens vorhanden ist.

(2) Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die in den §§ 2 und 3 KStDV für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten.

(3) Die Personen, denen die Leistungen aus dem Verein zugute kommen sollen, dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus den Unternehmern und/oder deren Angehörigen (bzw. nicht aus den Gesellschaftern und deren Angehörigen) zusammensetzen. Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern nicht abgetreten oder verpfändet werden. Dennoch vorgenommene Abtretungen oder Verpfändungen sind dem Verein gegenüber unwirksam.

(4) Für die Gewährung von Leistungen ist der für das jeweilige Trägerunternehmen gültige Leistungsplan maßgebend.

§ 13 **Freiwilligkeit der Leistungen**

- (1) Die Leistungsanwärter bzw. -empfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten sowie von Kapitalzahlungen und Sterbegeldern kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs geleistet.

§ 14 **Einstellung von Leistungen**

- (1) Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungen an die Zugehörigen oder früheren Zugehörigen des Trägerunternehmens oder deren Angehörigen erforderlichen Mittel dem Verein nicht bzw. nicht mehr zur Verfügung, so wird der Verein - soweit das dem betroffene Trägerunternehmen gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung zugeordnete Vermögen nicht ausreicht - die Leistungen (§ 12) entsprechend kürzen bzw. einstellen. Eine Finanzierung der Leistungen aus anderen Trägerunternehmen zugeordneten Vermögen ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Einstellung oder Kürzung der Versorgungsleistungen (vgl. Abs. 1) richten sich jegliche Ansprüche auf Versorgungsleistungen der Leistungsanwärter bzw. -empfänger ausschließlich gegen das jeweilige Trägerunternehmen. Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber seinen Zugehörigen bereits bei Einbeziehung in den Kreis der Leistungsanwärter eine dementsprechende Erklärung ab und verzichtet gegenüber dem Verein unwiderruflich darauf, die betroffenen Leistungsanwärter bzw. -empfänger nach einer Einstellung oder Kürzung der Leistungen gemäß Abs. 1 an den Verein zu verweisen.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist der übereinstimmende Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Ein Auflösungsgrund ist außer in den durch Gesetz geregelten Fällen gegeben, wenn sich die steuerlichen Rahmenbedingungen derart ändern, dass die mit dem Gegenstand des Vereins verfolgten Ziele nicht mehr sinnvoll erreichbar sind.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.

§ 16 **Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen bezogen auf die einzelnen Trägerunternehmen gemäß § 11 Abs. 3 zu ermitteln und als dann im Einvernehmen mit den jeweiligen Trägerunternehmen
- a. auf die gemäß § 2 Begünstigten zu verteilen oder
 - b. ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 AO zuzuführen. Insoweit wird als gemeinnützige Einrichtung Unicef bestimmt.

Der Verteilung auf die Begünstigten im Sinne des Abs. 1a steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds überführt wird. Auch eine Ausgliederung von entsprechenden Teilen des Vereinsvermögens zur Gründung und Ausgestaltung einer Pensionskasse oder einer Einzel- oder Gruppenunterstützungskasse oder eines Pensionsfonds unter Aufrechterhaltung des bestehenden Vereins ist zulässig.

- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Haftung gegenüber den Trägerunternehmen ist darüber hinaus durch die Vermögenswerte begrenzt, die aus den Zuwendungen der Trägerunternehmen an den Verein bestehen. Die Haftung der Trägerunternehmen gegenseitig ist ausgeschlossen

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine solche, die dem erstrebten Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt und gleichsam die Interessen der begünstigten Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen am besten berücksichtigt.

